

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

16.7.1943 (No. 28) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 28

Karlsruhe, den 16. Juli 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 14. 7. 43, Polizeiliches Verfahren in Wildschadenssachen. S. 561. — RdErl. 14. 7. 43, Aussonderung des entbehrlich gewordenen behördlichen Schriftgutes im Kriege. S. 563. — RdErl. 13. 7. 43, Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung; hier: Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte. S. 564. — RdErl. 12. 7. 43, Verlegung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts von Karlsruhe nach Straßburg. S. 565.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 9. 7. 43, Versorgung der Schüler und Schülerinnen der Volks- und Hauptschulen mit Lernbüchern. S. 565. — RdErl. 5. 7. 43, Bürgermeisterversammlungen. S. 566.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 8. 7. 43, Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront. S. 565. — RdErl. 13. 7. 43, Einsatzbesoldung und Vermißtengebühren für die Angehörigen der Polizeireserve. S. 566. — RdErl. 12. 7. 43, Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen. S. 567. — RdErl. 10. 7. 43, Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilungsführer und des Oberabteilungsführers der Freiwilligen Feuerwehr. S. 568. — RdErl. d. RF//uChd-DtPol. im RMdI. 29. 6. 43, Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe. S. 568. — RdErl. 13. 7. 43, Richtlinien für das Lagern

brennbarer verflüssigter oder verdichteter Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässern)-Luftschutz. S. 569. — RdErl. 12. 7. 43, Kostenerstattung bei Heranziehung der nachbarlichen Löschhilfe usw. bei LS.-Übungen. S. 570. — RdErl. 2. 7. 43, LS.-Lotsenstellen und LS.-Lotsen. S. 571. — RdErl. 12. 7. 43, Niederlegung eines Seifenvorrats in den LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte II. und III. Ordnung. S. 572.

## Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdI. 25. 6. 43, Errichtung und Finanzierung behelfsmäßiger Baulichkeiten im Falle der Zerstörung von Gebäuden und Betriebsanlagen. S. 573.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars für den Gau Baden und Elsaß — Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 13. 7. 43, Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943. S. 573. — RdErl. 12. 7. 43, Hölzerne Hausdächer, Baustoffbedarf und Arbeitsaufwand, Standsicherheitsnachweis. S. 576.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 13. 7. 43, Entschädigung für Tierverluste, hier Schätzungsausschuß. S. 575. — RdErl. 6. 7. 43, Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke. S. 576.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 7. 7. 43, Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft. S. 575.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

## Polizeiliches Verfahren in Wildschadenssachen.

RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1943 Nr. 48 594 Norm. VIII.

Zur Überprüfung der von den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdberechtigten eingereichten Anträge auf anteilmäßige Erstattung von Aufwendungen, die durch Rot-, Dam- und Schwarzwildschäden entstanden sind, verlangt die nach der VO. vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 184) für Baden errichtete Wildschadensausgleichkasse als Unterlage u. a. auch die gemäß Ziff. 5 der AustVO. zu § 50 des Reichsjagdgesetzes vorgeschriebene Niederschrift über die zustandegekommene gütliche Einigung, die die Ortspolizeibehörde nach rechtzeitig erfolgter Schadensanmeldung im polizeilichen Vorverfahren herbeizuführen hat.

Nach einer Mitteilung des Kassenvorstands der Wildschadensausgleichkasse lassen die einkommenden

Unterlagen erkennen, daß die Verfahrensvorschriften seitens der Ortspolizeibehörde vielfach nicht oder nur unvollkommen eingehalten werden. Es ist vor allem Wert darauf zu legen, daß zu dem an Ort und Stelle anzuberaumenden Termin die Beteiligten, also der Geschädigte, der Jagdvorsteher bzw. der Eigenjagdberechtigte sowie der Jagdpächter, sofern er den Wildschaden ganz oder teilweise zu erstatten hat, und ev. der Zweitschuldner zu laden sind. Weiter ist von besonderer Bedeutung, daß die Abschätzung der Schäden gewissenhaft und mit peinlichster Genauigkeit erfolgt, um zu vermeiden, daß den Geschädigten bei übertriebener Forderung, wozu sie erfahrungsgemäß leicht geneigt sind, zu hohe Entschädigungsbeträge zugewilligt werden zum Nachteil aller Jagdgenossen, welche die Mittel zur Deckung der Schadenserstattung im Umlageverfahren aufzubringen haben. Die Nieder-

schrift muß von allen Beteiligten, also auch vom Ortpolizeiverwalter, unterzeichnet sein, der damit die Richtigkeit der Vornahme der Verhandlung bestätigt. Sinngemäß muß aus ihr auch hervorgehen, daß der Schaden rechtzeitig angemeldet, von welcher Wildart er verursacht und wie der Schadensbetrag ermittelt wurde. Zu diesem Zwecke sind festzustellen: Schadenswild, Fruchtart, Umfang des Schadens in qm, Durchschnittsertrag je ar in kg, Gesamtverlust in kg, Preis der Fruchtart in dz, bei Wiederanbau Höhe der Anbaukosten. Preisgrundlage bildet der amtlich festgesetzte örtliche Erzeugerpreis als Höchstgrenze, von dem jedoch die Werbungskosten (Mähen, Einfahren, Aufsetzen, Dreschen, Reinigen, Einmieten usw.) abzusetzen sind.

Die Ortpolizeibehörden werden auf die genaue Beachtung der für die Herbeiführung der gütlichen Einigung bestehenden Bestimmungen, auf den der Niederschrift zu gebenden Inhalt sowie auf genaue und unparteiische Vornahme der Schadensschätzung hingewiesen.

An die Ortpolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Landesjägermeister für Baden und Elsaß in Karlsruhe, Zirkel 10, auf Schreiben vom 8. 7. 43 Nr. 541.

— BaVBl. S. 561.

#### Aussonderung des entbehrlich gewordenen behördlichen Schriftgutes im Kriege.

RdErl. d. RMdl. v. 15. 6. 1943 — VI c 6579/42-6082.

(1) Im Interesse der Kriegswirtschaft sind die Behörden wiederholt angewiesen worden, entbehrliche Akten so schnell und umfassend wie möglich aussondern und der Papierindustrie zuzuführen. Unbeschadet der kriegswirtschaftlichen Belange weise ich darauf hin, daß behördliches Schriftgut, soweit es als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentlicher Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt, von der Vernichtung auszuschließen ist. Aussonderungen von Akten, Aktenverzeichnissen, Amtsbüchern, Registern, Karten, Plänen usw. sollen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Archiv erfolgen. Dieses ist rechtzeitig zu benachrichtigen, damit es mit der gebotenen Beschleunigung das auszusondernde Material auf seinen rechtlichen und geschichtlichen Wert prüfen kann.

(2) Das dabei festgestellte dauernd wertvolle Schriftgut ist vollständig an das zuständige staatliche Archiv abzugeben oder, falls die Kriegsverhältnisse dies einstweilen nicht gestatten, von der aussondernden Behörde nach entsprechender äußerer Kennzeichnung weiterhin sorgfältig und sicher aufzubewahren.

(3) Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und den sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird dringend empfohlen, bei der Aktenaussonderung die vorstehenden Erfordernisse entsprechend zu berücksichtigen. Dabei bleiben die allgemeinen Weisungen, insbesondere über die Aufbewahrung von Schriftgut in den eigenen Archiven, unberührt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden öffentl.-rechtl. Körperschaften.

— MBIV. S. 997.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 7. 1943 Nr. 48 584 Norm. XXVII<sup>6</sup>, VI<sup>1</sup>.

Das Generallandesarchiv wird von den Aktenaussonderungen, wie seither, durch Übersendung der Aktenverzeichnisse vor der Genehmigung der Aktenaussonderung benachrichtigt werden (§§ 21, 22 Amtsregistraturordnung, § 36 Gemeinderegistraturordnung).

— BaVBl. S. 563.

#### Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung, hier: Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

RdErl. d. MdI. v. 13. 7. 1943 Nr. 38 168  
Norm. XXXV<sup>b</sup>, VI<sup>2</sup>.

Nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1943 zur Vereinheitlichung der Ruhegehaltsversicherungen für die Träger der Reichsversicherung vom 13. Mai 1943 (RGBl. I S. 307) werden die Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — und die Allgemeine Angestellten-Versorgungskasse für deutsche Krankenkassen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — zur

Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vereinigt.

Die Versorgungskasse bezweckt die gegenseitige Deckung des Aufwandes ihrer Mitglieder für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung ihrer eigenen, nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 1234 Abs. 1, § 1235 Nr. 1, § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Bediensteten nach Maßgabe der Satzung.

Mitglieder der Kasse sind vom 1. Juli 1943 an die Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung, die Kassenverbände nach § 406 der Reichsversicherungsordnung und die Reichsverbände nach § 414 der Reichsversicherungsordnung.

Nach § 16 der Verordnung scheiden Mitglieder, die bisher einer anderen Versorgungskasse als einer der in § 1 genannten angehörten, aus dieser Kasse mit dem 30. September 1943 aus. Die Versorgungskasse übernimmt die von den ausscheidenden Mitgliedern für die Bediensteten erworbenen Anwartschaften und die für ihre ehemaligen Bediensteten und deren Hinterbliebenen festgestellten Leistungen nach Maßgabe ihrer Satzung vom 1. Oktober 1943 an. Da in Baden nicht die Anstellungskörperschaften (Krankenkassen und Verbände), sondern ihre Bediensteten unmittelbar Mitglieder einer Versorgungskasse, nämlich der Bad. Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte sind, bedeutet das für Baden, daß die genannten Bediensteten mit dem 30. September 1943 aus der Versicherungsanstalt ausscheiden und daß statt dessen ihre Anstellungskörperschaften (Krankenkassen und Verbände) Mitglieder der Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung werden.

Die zur Anpassung an die obengenannte Verordnung erforderliche Streichung des § 2 Abs. 1b des Bad. Versicherungsgesetzes vom 27. Mai 1941 (GVBl. S. 83) wird zur gegebenen Zeit nachgeholt werden. Die Gesetzesvorschrift ist durch die getroffene Neuregelung

der Ruhegehaltsversicherung insoweit ihrer Wirksamkeit entkleidet worden.

An die Ortskrankenkassen und die Kassenverbände nach § 406 der Reichsversicherungsordnung sowie an die Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

— BaVBl. S. 564.

**Verlegung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts von Karlsruhe nach Straßburg.**

RdErl. d. MdI. v. 12. 7. 1943 Nr. 47 289.

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts ist von Karlsruhe nach Straßburg verlegt und mit der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volks-

bildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vereinigt worden.

Die Anschrift lautet:

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht  
und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung  
im Elsaß

in Straßburg  
Bruderhofgasse 2.

(Fernsprecher: 21296—21300, für die Abteilungen Kunst und Wissenschaft, Höhere Schulen, Gewerbl. und Kaufm. Berufsanstalten Fernsprecher: 21523 bis 21527.)

— BaVBl. S. 565.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

**Versorgung der Schüler und Schülerinnen der Volks- und Hauptschulen mit Lernbüchern.**

RdErl. d. RMdI. v. 15. 6. 1943 — V a 3052/43-1968 A.

Nachstehenden RdErl. des RMfWEuV. v. 29. 5. 1943 teile ich zur Kenntnis mit.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 997.

### Anlage.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Berlin, den 29. 5. 1943.  
Erziehung und Volksbildung  
E II a (C 15a) 11, E II c.

Die Kriegsverhältnisse bringen es mit sich, daß die Herstellung der im neuen Schuljahr benötigten Lernbücher nicht immer fristgemäß möglich sein wird. Um empfindlichen Störungen des Schulunterrichts zu begegnen, wird es sich empfehlen, daß jede Schule Schulbücher, die von den Schülern und Schülerinnen nicht mehr gebraucht werden, ankauft und zu einer Hilfsbücherei vereinigt. Der Ankaufspreis für das einzelne Buch darf höchstens 50 v. H. des Ladenpreises betragen. Ich ersuche, die Gemeinden zu veranlassen, daß sie die für den Bücherankauf erforderlichen Mittel bereitstellen. Soweit einzelne Gemeinden nach dem Stande ihrer Leistungsfähigkeit hierzu nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfange in der Lage sind, können ihnen Ergänzungszuschüsse gewährt werden. Die Schulaufsichtsbehörden werden ersucht, die Schulleiter zu ver-

anlassen, daß sie sich der Einrichtung der Hilfsbüchereien mit Nachdruck annehmen.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 7. 1943 Nr. 45 192.

— BaVBl. S. 565.

### Bürgermeisterversammlungen.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 40 446 Norm. VI<sup>1</sup>.

Der Deutsche Gemeindegast — Landesdienststelle Baden —, Karlsruhe, hat bei mir angeregt, zu den Bürgermeisterversammlungen jeweils auch die Ratschreiber einzuladen. Von einer allgemeinen Weisung, daß die Ratschreiber in allen Fällen zu den Bürgermeisterversammlungen miteinzuladen sind, sehe ich ab. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, daß bei der Einladung zu Bürgermeisterversammlungen jeweils geprüft wird, ob der Zweck der Dienstbesprechung genügend gewährleistet erscheint, wenn daran lediglich die Bürgermeister teilnehmen. Wenn z. B. Fragen der Kriegswirtschaft und der Ernährung oder sonstige Angelegenheiten, mit deren Vollzug in erster Linie die Ratschreiber befaßt sind, erörtert werden, sollten die Ratschreiber an den Bürgermeisterversammlungen teilnehmen und hierzu durch den Landrat miteingeladen werden.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 566.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

**Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront.**

Erl. d. Bad. MdI. v. 8. 7. 1943 Nr. 47 132.

Der mit meinem Erlaß vom 5. April 1943 Nr. 24 838 dem Versorgungsring Mittelbaden GmbH. in Karlsruhe erteilte Sammelgenehmigungsbescheid (BaVBl. S. 297) wird dahin berichtigt, daß es unter OZ. 165 heißen muß: „Lahr, Rappentorgasse 4“, und unter OZ. 167: „Lahr, Ernet 22“.

An den Landrat in Lahr. — Nachrichtlich durch Abdruck

a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister, Karlsruhe, Ritterstraße 22.

b) dem Versorgungsring Mittelbaden GmbH., Karlsruhe, Roonstr. 28.

— BaVBl. S. 565.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

**Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.**

**Einsatzbesoldung und Vermißtegebühren für die Angehörigen der Polizeireserve.**

RdErl. d. MdI. v. 13. 7. 1943 Nr. 49 228.

Ich mache auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1943 — Pol O-VuR. Geb 4300 R/2 u VI 325/43-7900 (MBliV. S. 1031) aufmerksam.

Ich weise besonders auf Abschnitt II K des Erlasses hin, worin die Einsatzbesoldung für Vermißte und in Kriegsgefangenschaft geratene Polizeireservisten sowie

die Zahlung von Vermißtengebühnissen geregelt sind; es ist entsprechend zu verfahren. Gegenüber den Erlassen des Reichsführers  $\text{H}$  und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 3. Mai 1943 — O-VuR Geb 4300/R/16 — und vom 28. Mai 1943 — O-VuR Geb 4300 R/25 (n. v.) tritt in der Zahlung von Vermißtengebühnissen eine Änderung ein. Die angeführten Erlasse sind daher gegenstandslos geworden. Eine Veröffentlichung durch mich unterbleibt. Die bereits fernmündlich durch mich von dem Inhalt dieser beiden Erlasse unterrichteten staatlichen Polizeiverwalter in Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim regeln die Vermißtengebühnisse für die Angehörigen vermißter Polizeireservisten ebenfalls nach Abschnitt II K des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1943. Es ist also nicht Einsatzbesoldung in Höhe der durch das Versorgungsamt im Todesfall des Polizeireservisten festzusetzenden Versorgung, sondern Einsatzbesoldung schlechthin weiterzuzahlen.

An alle Polizeibehörden, Familienunterhaltsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaVBl. S. 566.

#### Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen.

RdErl. d. MdI. v. 12. 7. 1943 Nr. 48 742.

Bezug: Erlaß des RF $\text{H}$ uChdDtPol. im RMDI. vom 19. 4. 1940 — O-Kdo. P I (1a) Nr. 152/40, übersandt mit Erlaß vom 5. 6. 1940 Nr. 50 429.

1. Gemäß § 30 Abs. 2 steht den übergeordneten Dienstvorgesetzten das Recht zur Prüfung der Strafnachweislisten zu.

2. Ich ersuche die übergeordneten Dienstvorgesetzten, die Prüfung mindestens einmal im Jahr vorzunehmen und mir auf dem Dienstweg die Durchführung bis zum 20. 9. jeden Jahres zu melden. Den Meldungen sind Berichte beizufügen, wenn grundsätzliche Verstöße gegen die Vorl. Dienststrafordnung für Polizeitruppen festgestellt worden sind.

3. Auf den Erlaß des Chefs der Ordnungspolizei vom 13. 8. 1942 — O-Kdo. II P I (1c) Nr. 260/42 — betr. Führung von Strafnachweislisten, übersandt mit Erlaß vom 28. 8. 1942 Nr. 66 481 — weise ich hin.

4. Die Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen findet Anwendung auf die Angehörigen der Ordnungspolizei in Truppenverbänden, der Polizeireserve, der Luftschutzpolizei und der Stadt- und Landwacht.

5. Die Strafnachweislisten sind bei der untersten Dienststelle, deren Führer oder Leiter Dienststrafbefugnis hat, bei den Stäben für die Stabsangehörigen, bei den Gemeinden ohne Führer einer Schutzpolizeidienstabteilung im Rang eines Revieroffiziers vom Bürgermeister zu führen.

6. Es prüfen:

a) Die Kommandeure der Schutzpolizei die Strafnachweislisten der Abschnitte, Reviere, Einheiten der Schutzpolizei, der Luftschutzpolizei und der Stadt- und Landwacht.

b) Die Kommandeure der Gendarmerie die Strafnachweislisten der Gendarmeriekreise, der mot. Gendarmerie-Kompanien, der Gemeinden ohne Schutzpolizeidienstabteilungen und der Landwacht.

c) Der Stabsoffizier der Schutzpolizei in meinem Ministerium die Strafnachweislisten der Stäbe der Kommandos der Schutzpolizei und der Gemeinden mit Schutzpolizeidienstabteilungen und deren Stadtwacht.

d) Der Sachbearbeiter für Gendarmerieangelegenheiten meines Ministeriums die Strafnachweislisten der Kommandeure der Gendarmerie.

Die Prüfenden fordern die Strafnachweislisten bei den nachgeordneten Dienststellen unmittelbar an.

An alle Polizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Beehlshaber der Ordnungspolizei Stuttgart und Wiesbaden und an den Inspekteur der Ordnungspolizei Nürnberg.

— BaVBl. S. 567.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Prüfung der Kassen-, Haushalts- und Wirtschaftsführung der Abteilungsführer und des Oberabteilungsführers der Freiwilligen Feuerwehr.

RdErl. d. MdI. v. 10. 7. 1943 Nr. 48 527 Norm. XXII<sup>6</sup>.

Die Ziffer (2) meines RdErl. vom 2. 7. 1941 (BaVBl. S. 651) wird dahin abgeändert, daß die Prüfungsberichte mir nur dann in doppelter Fertigung zuzuleiten sind, wenn sich Beanstandungen bei den Kassen- und Rechnungsprüfungen ergeben haben.

An alle Polizeibehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, das Bad. Gemeinderechnungsprüfungsamt. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Oberabteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Elsaß, Landesführer und Bürgermeister Bürkle, Baden-Baden, Marktplatz 16.

— BaVBl. S. 568.

#### Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe.

RdErl. d. RF $\text{H}$ uChdDtPol. im RMDI. v. 29. 6. 1943 — O-Kdo I L (L 2f) 2 Nr. 122/43 II.

Nachstehender RdErl. des Reichsbauernführers v. 2. 6. 1943 wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1098.

— BaVBl. S. 568.

#### Anlage.

#### Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe.

RdErl. d. Reichsbauernf. v. 2. 6. 1943 — II B 3/100/6.

(1) Im Einvernehmen mit dem RMDLuObdL., dem RMFuL., dem RF $\text{H}$ uChdDtPol. im RMDI. und dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes gebe ich nachfolgende Richtlinien bekannt:

(1) Der Feind wird in den kommenden Erntemonaten in noch stärkerem Maße als bisher seine Angriffe auf die deutsche Ernte richten, um die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes zu schädigen. Es ist daher dringendstes Erfordernis jedes einzelnen, die bisher herausgegebenen Richtlinien und Anordnungen strengstens zu befolgen. Der örtliche Luftschutzleiter oder dessen Beauftragter hat die Verantwortung, daß in Zusammenarbeit mit den anderen örtlich zuständigen Stellen (Bürgermeister, Hoheitsträger der NSDAP., Ortsbauernführer [OBF.], Feuerwehrführer, Dienststellen oder Amtsträger des Reichsluftschutzbundes) die Luftschutzmaßnahmen vorbereitet, die Landluftschutzgemeinschaften gebildet und die restlose Luftschutzbereitschaft des Landes sichergestellt sind.

(2) Aufgabe des OBF. ist die Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters bei der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in jedem einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bewiesen, daß bei verständnisvollem und verantwortungsbewußtem Zusammenwirken alle Luftangriffsschäden entweder vermieden oder wesentlich herabgemindert werden konnten.

(3) Zum Schutze der Ernte vor Vernichtung ist im einzelnen folgendes notwendig:

1. Die Getreideernte rechtzeitig durchführen, Brandgefahr besteht beim Getreide auf dem Halm in der Zeit der Totreife.
2. Sofortiges Stoppelschalen zwischen den Reihen der Getreidehocken (Mandeln, Puppen). Nicht zu große Getreidehocken setzen.
3. Beim Einfahren des Getreides in Scheunen und Diemen darauf achten, daß keine Phosphorbrandmittel mit eingebracht werden. Phosphor entzündet sich, sobald er trocken wird.
4. Nicht zu große Getreidediemen setzen; wegen der Brandgefahr möglichst kleine mit hinreichenden Abständen aufstellen.
5. Drusch vom Feld anstreben. Treibstoff und Druschkohle rechtzeitig beschaffen. Bei Lohndrusch Maschinen sicherstellen. Den Anforderungen auf Drusch und Ablieferung des Getreides mit Beschleunigung entsprechen.
6. Lagert gedroschenes Getreide in Speichern und Schüttdöden, Löschmittel und Geräte ausreichend bereitstellen. Ungesacktes Getreide ist weniger brandgefährdet.
7. Heu und Stroh möglichst auf mehreren voneinander getrennten Lagerstätten unterbringen, um nicht den gesamten Vorrat zu gefährden. Keine Stapel nahe bei Ställen und Wohnhäusern errichten.
8. Herumliegendes Stroh in der Nähe von Gebäuden begünstigt die Ausbreitung von Bränden.
9. Maschinen und Geräte möglichst so unterbringen, daß sie nicht bei Bränden von Scheunen und Ställen mit vernichtet werden. Wertvolle Maschinen nicht alle an einem Ort unterbringen und so aufstellen, daß sie leicht gerettet werden können.
10. Alle Maßnahmen zur Rettung des Viehes in den Ställen vorbereiten und schnelles Herausführen üben. Vorkehrung treffen gegen das Zurücklaufen der Tiere in brennende Ställe, womit im Ernstfalle erfahrungsgemäß zu rechnen ist.

(2) Ich erwarte, daß die OBF. in den nächsten Tagen allen landwirtschaftlichen Betrieben die ernste Notwendigkeit von Luftschutzmaßnahmen und die vorstehenden Richtlinien zur Kenntnis bringen. Zweckmäßig wird dies in einer Versammlung unter Beteiligung der für den Luftschutz örtlich zuständigen Stellen stattfinden, wobei die vorsorglichen Maßnahmen eingehend zu besprechen sind.

(3) Die Kreisbauernführer sind mir dafür verantwortlich, daß in diesem Sinne verfahren wird.

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF.

**Richtlinien für das Lagern brennbarer verflüssigter oder verdichteter Gase in ortsbeweglichen Behältern (Flaschen und Fässern)-Luftschutz.**  
RdErl. d. RMdLuObdL. v. 11. 6. 1943 Az. 41 g 38 10 Nr. 21 334/43 (L In 13/3 III A).

Bezug: a) DRdLuObdL. Az. 41 g 38 10 L In 13/4c Nr. 16 746/39 v. 12. 12. 39<sup>1)</sup>,  
b) DRdLuObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 19 664/43 (L In 13/3 III Aa) v. 16. 2. 43<sup>2)</sup>.

A. Die Maßnahmen für den Luftschutz von ortsfesten Lagerbehältern für brennbare Verflüssigte Gase (Propan, Butan, verflüssigtes Treibgas usw.) sind durch Erlaß DRdLuObdL. Az. 41 g 38 10 Nr. 26 468/42 (L In 13/3 III A) vom 17. 9. 42 festgelegt. Für Lager

ortsbeweglicher gefüllter Behälter (Flaschen und Fässer), sofern sie innerhalb von Wohngebieten liegen und in ihnen mehr als 350 kg Gas (z. B. 10 Normalflaschen Propan) gelagert werden, gelten folgende Richtlinien.

1. Die Lager dürfen nicht auf allseitig umbauten Höfen eingerichtet werden. Der Abstand von benachbarten Gebäuden muß mindestens 10 m betragen. Das Einrichten von Lagern in Wohngebäuden ist unzulässig.
2. In einem Lager dürfen nicht mehr als 7000 kg Gas gelagert werden. Dies entspricht etwa 200 Flaschen üblicher Größe (Füllgewicht 33 kg Propan); bei Fässern richtet sich die zulässige Zahl nach dem Inhalt.
3. Die Lager sind allseitig mit Splitterschutzwänden mindestens bis in Höhe der Flaschen oder Fässer zu umgeben; Zugänge sind durch splittersichere Blenden zu schützen.
4. Zum Schutze gegen Kleinstabwurfmunition sind die Lager mit einer Luftschutzdecke (DRdLuObdL. Nr. 25 953/42 (L In 13/3 II Ca) vom 19. 6. 42 zu versehen, wenn mehr als 3500 kg Gas gelagert werden.

Bei größeren Lagern von brennbaren verflüssigten Gasen außerhalb von Wohngebieten (Umfüllanlagen, Erzeugungstätten) sind die notwendigen Maßnahmen erforderlichenfalls entsprechend den jeweiligen Verhältnissen anzuordnen, auf Unterteilung der Lager in getrennte Stapel ist besonderer Wert zu legen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das Lagern von Behältern für brennbare verflüssigte Gase mit einem spezifischen Gewicht über 1 — bezogen auf Luft — (Propan, Butan, verflüssigtes Treibgas usw.) in unterirdischen Räumen (Kellern usw.) mit Rücksicht auf die Gefahr der Ansammlung explosibler Gasluftgemische nach den allgemeinen Bestimmungen unzulässig ist.

B. Bei Lagern für brennbare Verdichtete Gase (Leuchtgas, Methan, Wasserstoff u. a.) sind die Luftschutzmaßnahmen wegen der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall vorzuschreiben. —

Bei allen größeren Lagern brennbarer verdichteter oder verflüssigter Gase in der Nähe feuer- und explosionsgefährdeter Betriebe ist vor allem die Möglichkeit einer Gefährdung des Betriebes durch das Lager oder einer Gefährdung des Lagers durch den Betrieb entsprechend den allgemeinen Vorschriften (Druckgasverordnung Ziff. 32 der technischen Grundsätze) zu berücksichtigen.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

— RdErl. d. MdL. v. 13. 7. 1943 Nr. 46 666.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 569.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 266.

**Kostenerstattung bei Heranziehung der nachbarlichen Löschhilfe usw. bei LS-Übungen.**

RdErl. d. MdL. v. 12. 7. 1943 Nr. 47 024.

Bei Luftschutzübungen, in denen die nachbarliche Löschhilfe usw. herangezogen wird, erfolgt die Er-

stattung der durch die Heranziehung entstehenden Kosten nach Abschnitt II Ziff. 8 des Erlasses des RdLuObdL. vom 12. 10. 1942 Nr. 3442/42 (I I A) II (MBliV. S. 2194). Hiernach werden die Kosten vom Reich übernommen, wenn die Übung vom Luftgaukommando genehmigt worden ist.

Zur Abhaltung derartiger Übungen und Übernahme der entstehenden Kosten ist rechtzeitig auf dem Dienstwege die Genehmigung einzuholen.

Zusatz für den Landrat in Sinsheim: Auf den Bericht vom 7. 6. 1943 Nr. 1023.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 570.

### LS.-Lotsenstellen und LS.-Lotsen.

RdErl. d. Oberbefehlshabers d. Luftwaffe — Arbeitsstab LS. — v. 18. 6. 1943 Nr. 1057/43 (I I A/1 I C).

Die Bestimmungen über Errichtung von LS.-Lotsenstellen und den Einsatz von LS.-Lotsen werden wie folgt zusammengefaßt:

1. Die LS.-Lotsen haben die Aufgabe, ortsfremde Kräfte an die Bereitstellungsplätze oder Schadensstellen zu führen und an der Schadensstelle oder im Schadensgebiet über die Löschwasserversorgung und sonstige örtliche Gegebenheiten zu unterrichten.
2. Die LS.-Lotsenstellen sind außerhalb der LS.-Orte an den für die Heranführung von auswärtigen Kräften in Betracht kommenden Einfallstraßen von den örtl. LS.-Leitern ortsfest einzurichten und bei Fliegeralarm zu besetzen. Die LS.-Lotsenstellen sind so auszuwählen, daß durch haltende Kolonnen keine Straßenverstopfung eintritt. Getarnte Aufstellung der Kolonnen ist anzustreben. Erhöhte Gefährdung durch in der Nähe gelegene wichtige Angriffsziele ist zu vermeiden.
3. LS.-Lotsenstellen sind gemäß RdLuObdL. Az. 41 c 23 Nr. 3502/42 (L. In. 13/2 I A) vom 7. 10. 1942 bei Tag und Nacht so zu kennzeichnen, daß sie auch bei unsichtigem Wetter von anrückenden Einheiten nicht übersehen werden können.
4. In der Unterkunft der LS.-Lotsenstellen muß Fernsprechverbindung zur örtlichen LS.-Leitung vorhanden sein. Zweckmäßig ist es, eine gut beleuchtete Karte des LS.-Ortes in großem Maßstabe (gegebenenfalls in Teilen) in der LS.-Lotsenstelle auszulegen. Für ortsfremde Kräfte, die nicht im Besitz von Stadt- und Wasserversorgungsplänen sind (siehe „Richtlinien für die Sicherstellung der Wasserversorgung im Luftschutz“, Heft 1, Ziff. 6), sind solche in genügender Zahl vorrätig zu halten. Pläne kleiner als 1:25000 haben sich als unbrauchbar erwiesen. Vorteilhaft ist Auflösung der Pläne in Planquadrate, so daß nur die erforderlichen Quadrate ausgehändigt werden.
5. Als LS.-Lotsen sind geistig bewegliche Mannschaften, die auch schwierigen Lagen gewachsen sind, einzuteilen. Bei der Auswahl ist auf das nach der Kriegsstarke nachgewiesene vorgesehene Personal bei den Stäben sowie die Melder bei Stäben und Einheiten mit zurückzugreifen. Die LS.-Lotsen

sind besonders auszubilden, wobei ihnen genaue Ortskenntnis sowie Kenntnis der Art und Lage der Schutzobjekte und der Löschwasserverhältnisse zu vermitteln sind. Auch müssen sie wissen, wie im LS.-Ort vorhandene Brücken, enge Straßenzüge u. dgl. im Falle ihrer Sperrung umgangen werden können.

6. Die LS.-Lotsen führen die eintreffenden auswärtigen Einheiten im allgemeinen bis zu den Bereitstellungsplätzen oder Einsatzstellen. Die Führung der LS.-Einheit innerhalb des Schadensgebietes, bei der Einweisung an der Schadensstelle und auch beim Einsatz selbst ist Aufgabe des Einheitsführers. Diesem sind hierzu auf Ersuchen ortskundige Männer von den bereits eingesetzten LS.-Kräften oder von einer in der näheren Umgebung des Schadensgebietes liegenden LS.-Einheit oder Befehlsstelle zur Verfügung zu stellen.
7. Die Führer anrückender Einheiten nehmen von den LS.-Lotsenstellen aus mit der örtlichen LS.-Leitung fernmündlich oder bei Ausfall des Fernsprechers persönlich durch einen Verbindungs-offizier oder durch einen Melder Verbindung auf. Spätestens bei dieser Meldung ist ihnen Bereitstellungs- oder Einsatzbefehl zu übermitteln. Bei Anforderung mehrerer auswärtiger Einheiten ist darauf zu achten, daß der Anmarsch zur Schadensstelle im Stadtgebiet zur Vermeidung von Verstopfungen auf verschiedenen Anmarschstraßen erfolgt.
8. Unbeschadet dieser Maßnahmen zur Unterrichtung ortsfremder Kräfte müssen alle Führer von Einheiten, für die auswärtiger Einsatz in Betracht kommt, ständig bemüht sein, in den voraussichtlichen Einsatzorten so umfassende Ortskenntnisse zu sammeln, daß sie notfalls auch ohne LS.-Lotsen auskommen. Insbesondere bei Verlegungen in neue Einsatzräume hat sofortige Erkundung der voraussichtlichen Schadensgebiete einzusetzen.
9. Außerhalb des Heimatkriegsgebietes ist sinngemäß zu verfahren.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 7. 1943 Nr. 45 500.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis.

— BaVBl. S. 571.

### Niederlegung eines Seifenvorrats in den LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte II. und III. Ordnung.

RdErl. d. MdI. v. 12. 7. 1943 Nr. 47 556.

Die gemäß RdErl. vom 8. 5. 1943 (BaVBl. S. 411) von den LS.-Orten II. und III. Ordnung nach vorgeschriebenem Formblatt in zweifacher Ausfertigung vorzulegenden Bezugsscheine für Seifenerzeugnisse sind für den Luftgaubereich VII künftig ohne Unterschrift und Dienstsiegel versehen hierher vorzulegen.

Für jede Rettungsstelle ist die Vorlage eines besonderen Bezugsscheines erforderlich.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 572.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Errichtung und Finanzierung behelfsmäßiger Baulichkeiten im Falle der Zerstörung von Gebäuden und Betriebsanlagen.

RdErl. d. RMdl. v. 25. 6. 1943 — I Ra 4160/43-220 K.

In Ergänzung des RdErl. v. 15. 5. 1942 (MBliV. S. 1026)<sup>1)</sup> wird im Einvernehmen mit dem RFM. folgendes bestimmt:

1. (1) Für die Überlassung der Behelfsunterkünfte ist, a) soweit sie Wohnzwecken dienen, lediglich ein Benutzungsentgelt zur Abgeltung der den Gemeinden für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Unterkünfte entstehenden Kosten, b) soweit sie gewerblichen Betrieben als Ersatz für zerstörte Geschäfts- oder Lagerräume zugewiesen werden, eine angemessene Miete zu erheben.

### Benutzungsentgelt.

(2) Das Benutzungsentgelt ist von der Gemeinde, die gemäß Ziff. 3 a.a.O. mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragt wird, festzusetzen. Die einkommenden Beträge verbleiben der Gemeinde. Im Einvernehmen mit dem RfPr. bin ich damit einverstanden, daß das Benutzungsentgelt in der Regel mit 45 Pf. je qm Wohnfläche und Monat festgesetzt wird. Dieser Betrag setzt sich etwa folgendermaßen zusammen:

Verwaltungskosten . . . . .	5 Pf.
Betriebskosten . . . . .	25 "
Instandsetzungskosten . . . . .	10 "
Kosten für Grund und Boden (gemeindeeigenes Land, Vergütung nach dem Reichsleistungsges.) <sup>2)</sup>	5 "
	<hr/>
	45 Pf.

(3) Ein besonderer Zuschlag für die mit den Behelfsunterkünften zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände (Möbel, Betten, Matratzen usw.), die ebenso wie die Behelfsbauten selbst Eigentum des Reiches sind, ist zunächst nicht vorgesehen.

(4) Eine Abstufung des Benutzungsentgelts nach Ortsklassen und innerhalb der Gemeinde wird nicht für notwendig gehalten, dagegen bestehen keine Bedenken, wenn der gegebene Richtsatz um bis zu 25 v. H. gekürzt wird, falls die Behelfsunterkünfte keinen Anschluß an die Versorgungsleitungen haben, besonders ungünstig liegen oder in ihrem Wohnwert gegenüber dem Durchschnitt wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Infolge der Pauschalierung wird sich bei den verschiedenen Bauvorhaben ein Ausgleich der entstehenden Aufwendungen untereinander ergeben.

(6) Kosten für die Aufschließung des Geländes werden den Gemeinden im allgemeinen nicht erstattet, da

angenommen wird, daß sie regelmäßig für die Errichtung von Behelfsbauten auf aufgeschlossenes Gelände zurückgreifen können. Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, kann die Feststellungsbehörde der Gemeinde die für die Aufschließung des Geländes in einfachster Form notwendigen Kosten erstatten.

### Miete.

(7) Die Höhe der Miete ist von der Gemeinde unter Beteiligung der Preisbehörde in Anlehnung an die örtliche Mietlage festzusetzen.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, von den aufkommenden Mietbeträgen einen angemessenen Teilbetrag zur Abgeltung ihrer tatsächlichen Aufwendungen für die Bereitstellung von Gelände usw. einzubehalten.

(9) Die noch verbleibenden Mietbeträge sind an das Reich abzuführen und bei Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 1 der Einnahmen des außerordentlichen (Kriegs-)Haushalts mit der Zweckbestimmung „Sonstige Einnahmen“ zu buchen.

2. Ergibt sich ein höheres Benutzungsentgelt oder eine höhere Miete als von dem Untergebrachten für seine bisherige fliegerbeschädigte Wohnung bzw. sein Geschäfts- oder Lagerraum gezahlt worden ist, so kann auf Grund der Nutzungsschädenanordnungen der Unterschiedsbetrag als zusätzliche Ausgabe aus Kriegssachschädenmitteln erstattet werden.

3. Auf der Grundlage des RdErl. v. 15. 5. 1942<sup>1)</sup> können auch zum Teil zerstörte Geschäftshäuser behelfsmäßig wiederhergestellt werden. Dabei ist es nicht notwendig, daß die Instandsetzung für den Inhaber selbst erfolgt, es können vielmehr auch einzelne Räume des behelfsmäßig wiederhergestellten Gebäudes bombengeschädigten Einzelhandelsgeschäften oder anderen lebenswichtigen Betrieben zugewiesen werden. Die Miete für solche Räume ist ebenfalls in Anlehnung an die ortsübliche Miete für Geschäfts- oder Lagerräume festzusetzen und von dem Mieter an den Eigentümer des Geschäftshauses zu zahlen. Bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung für die Geschäftshäuser sind die aus der Vermietung erzielten Einnahmen zu berücksichtigen.

4. Im Zeitpunkt der Beseitigung der Einbauten wird festzustellen sein, ob ein Teil der ausgeführten Behelfsbaumaßnahmen endgültig bleiben wird und als Ersatzleistung in Natur angesprochen werden kann.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1058.

— BaVBl. S. 573.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 383.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943.

RdErl. d. Gauwohnungskommissars für den Gau Baden und Elsaß — Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 13. 7. 1943 Nr. 1060.

Mit der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 —

RGBl. I S. 355 — hat der Reichswohnungskommissar bestimmt, daß Nebenwohnungen (Abschn. B) und unterbelegte Wohnungen (Abschn. C) künftig von der Gemeinde für Luftkriegsbetroffene erfaßt werden können. Ferner sind Wohnungen, die durch Ausbau von Dach- und Untergeschossen oder durch Teilung von Wohnungen gewonnen werden (Abschn. D), und Wohnungen, die auf Grund der Verordnung über das



Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545) und des § 4 der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 127) bzw. § 3 der Anordnung des Gauleiters als Gauwohnungskommissar vom 14. 4. 1943 (Staatsanzeiger Nr. 107) rückgewonnen werden (Abschn. E), nur noch für Luftkriegsbetroffene zu erfassen.

Luftkriegsbetroffene im Sinne der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 sind nur solche Personen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des Reichsministers des Innern über Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen.

Das Inkrafttreten der Abschnitte C, D und E war nach der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung einer besonderen Bestimmung des Reichswohnungskommissars vorbehalten. Mit Erlaß vom 30. 6. 1943 III 1 Nr. 5061/493/43 hat der Reichswohnungskommissar angeordnet, daß die Abschnitte C, D und E für Baden am 1. 7. 1943 in Kraft treten.

In Zukunft ist also für Luftkriegsbetroffene, und zwar für Bombengeschädigte und vorsorglich Umquartierende in erster Linie der nach der Verordnung vom 21. 6. 1943 zur Verfügung stehende zusätzliche Wohnraum zu erfassen, während der schon bisher dem Wohnungsmarkt zugängliche Wohnraum gemäß der Wohnraumlenkungsverordnung bzw. der Anord-

nung des Gauleiters als Gauwohnungskommissar vom 14. 4. 1943 für bevorrechtigte oder begünstigte Volkskreise zu erfassen ist.

An die Landräte, Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 573.

#### Hölzerne Hausdächer, Baustoffbedarf und Arbeitsaufwand, Standsicherheitsnachweis.

RdErl. d. Mdl. v. 12. 7. 1943 Nr. 46 811.

Als erstes Mitteilungsheft der Deutschen Gesellschaft für Holzforschung hat der Fachausschuß III unter der Obmannschaft von Ministerialrat Wedler das Mitteilungsheft Nr. 33 „Hölzerne Hausdächer“ herausgegeben. Durch die Untersuchungen wurde erreicht, die günstigsten Dachkonstruktionen in bezug auf Baustoffbedarf und Arbeitsaufwand festzulegen, damit sie in der Bauwirtschaft angewendet werden können. Damit dürfte das Ziel erreicht sein, für diese Bauwerke, die einen beträchtlichen Teil des jährlich zu schlagenden Holzes benötigen, eine wesentliche Holzersparnis zu erzielen.

Das Mitteilungsheft kann durch den VDI-Verlag, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 40, oder durch den Buchhandel bezogen werden. Es kostet *R.M.* 7,—.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Prüfraum Dr. Gaber an der Techn. Hochschule in Karlsruhe und dem Staatstechnikum in Karlsruhe.

— BaVBl. S. 576.

## Veterinärangelegenheiten.

#### Entschädigung für Tierverluste, hier Schätzungsausschuß.

RdErl. d. Mdl. v. 13. 7. 1943 Nr. 48 160.

Nach § 10 Abs. 1 der VO. über Entschädigung für Tierverluste vom 2. 12. 1942 (GVBl. S. 43) ist die Schätzung durch einen Ausschuß, bestehend aus dem beamteten Tierarzt als Leiter und tunlichst zwei Schätzern, vorzunehmen.

Zur Vereinfachung des Abschätzungsverfahrens genügt es, wenn bis auf weiteres der Schätzungsausschuß nur aus dem beamteten Tierarzt und einem Schätzer besteht. Auf Wunsch des Tierbesitzers ist auf seine Kosten ein zweiter Schätzer zuzuziehen. Im Einvernehmen mit dem Tierbesitzer kann auf die Zuziehung von Schätzern verzichtet werden, wenn ihre Mitwirkung nicht erforderlich erscheint.

Die Abschätzung bei ansteckender Blutarmut der Einhufer ist gemäß RdErl. vom 19. 6. 1940 (BaVBl. S. 829) vom beamteten Tierarzt allein ohne Mitwirkung

der eidlich verpflichteten Schätzer vorzunehmen.

An die Regierungsveterinärärzte.

— BaVBl. S. 575.

#### Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.

RdErl. d. Mdl. v. 6. 7. 1943 Nr. 47 647  
LdR.: Norm. XXXVI, RVetR.: Gen. 6.

Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1943 (MBliV. S. 319) wird hingewiesen. Auf Grund dieses Runderlasses habe ich meine Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke vom 28. Mai 1929 (GVBl. 1929 S. 48) mit allen seither ergangenen Änderungen und Nachträgen durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1943 (GVBl. S. 70) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Regierungsveterinärärzte, Grenztierärzte und das Tierhygienische Institut.

— BaVBl. S. 576.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

#### Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft.

RdErl. d. Mdl. v. 7. 7. 1943 Nr. 45 333.

Gemäß Anordnung des Leiters der Parteikanzlei vom 1. 6. 1943 wird die Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft ab 1. 6. 1943 auf 1 Jahr weitergeführt.

Die an der Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft beteiligten Unternehmen erhalten die bisher übliche Bescheinigung und Plakette in grüner Farbe.

Die Bescheinigungen und Plaketten des Spendejahres 1942/43 (violetter Druck) verlieren am 15. 8. 1943 ihre Gültigkeit. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die violetten Plaketten von den Schaufenstern, Bürotüren usw. entfernt sein.

Im übrigen gelten die im BaVBl. 1941 S. 597 abgedruckten Anordnungen.

— BaVBl. S. 575.

Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh., Karl-Friedrich-Str. 6.



# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 29

Karlsruhe, den 23. Juli 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 20. 7. 43, Verwaltungsgebühren für Zwangsvollstreckungsanordnungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. S. 577. — RdErl. 16. 7. 43, Siebente Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. S. 579. — RdErl. d. RMdl. 7. 7. 43, Tätigkeit im öffentlichen Dienst. S. 580.

### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdl. 2. 7. 43, Bürgersteuerausgleichsbeträge. S. 581.

### Polizeiverwaltung.

RdErl. 19. 7. 43, Polizeidienstpässe. S. 583. — RdErl. 19. 7. 43, Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Polizeireserve. S. 583. — RdErl. 16. 7. 43, Beschaffung von Feuerlöscharmaturen für die Feuerschutzpol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren. S. 584. — RdErl. 19. 7. 43, Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen. S. 585. — RdErl. 17. 7. 43, Erleichterte Ausnahmebewilligung vom Bauverbot für bauliche LS.-Maßnahmen im Werklufschutz und erweiterten Selbstschutz. S. 587. — RdErl. 19. 7. 43, Beteiligung der *Hz* an der Beseitigung von Bombenschäden. S. 588. — RdErl. 17. 7. 43, Anträge auf Verleihung des LS.-Ehrenzeichens. S. 588.

### Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 20. 7. 43, Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden, hier Räumungsfamilienunterhalt. S. 589. — RdErl. d. Gauwohnungskommissars — Wohnungs- und Siedlungsamt bei dem Minister des Innern — v. 20. 7. 43, Nachweisung über Fliegerschäden an Wohngebäuden. S. 589. — RdErl. d. RMdl. 25. 6. 43, Änderung und Ergänzung der Vergütungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. S. 590.

### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 17. 7. 43, Richtlinien für die Verwendung von Mischbinder. S. 591.

## Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Regierungsreferendar Kurt Niebecker (z. Zt. im Wehrdienst) zum Regierungsassessor; Regierungsinspektor Karl Salzmänn beim Landratsamt Bruchsal zum Regierungsoberinspektor; Verwaltungsinspektor Otto Kissel bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Verwaltungsoberinspektor.  
Zurruhesetzt auf Antrag: Abteilungspfleger Emil Gerber bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen;

Pfleger Klemens Berger bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch; Amtsgehilfe Anton Ebel beim Landratsamt Waldshut.

Entlassen auf Antrag: Regierungsassistentin Anna Eppelgeb. Diemer beim Landratsamt Mannheim.

Gestorben: Regierungsveterinär Dr. Julius Krug in Wolfach.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Verwaltungsgebühren für Zwangsvollstreckungsanordnungen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen.

RdErl. d. Mdl. v. 20. 7. 1943 Nr. 50750 Norm. XI, XXVI<sup>1</sup>.

Das Verwaltungsgebührengesetz sieht für das Mahnverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen eine Sportel vor. Es bestehen Zweifel, ob die Sportel auch dann zu erheben ist, wenn eine Berufsgenossenschaft oder ein sonstiger Versicherungsträger die Zwangsvollstreckungsanordnung beantragt hat.

Die Erhebung einer Sportel ist nach den §§ 115 und 117 RVO. ausgeschlossen, da hiernach, wie auch in der Literatur und in den grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts ausgesprochen ist, nur die Erstattung von Auslagen verlangt werden

kann. Dieser Fall wird praktisch, wenn die Zwangsvollstreckung beim Schuldner fruchtlos ist. Hier kann der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) von der Berufsgenossenschaft keine Sportel erheben; er kann aber von ihr den Ersatz etwaiger Auslagen, soweit sie den Betrag von 2 *R.M.* übersteigen (vgl. RdErl. des Mdl. vom 13. 8. 1937 Nr. 65299 — BaVBl. S. 941 — und vom 26. 6. 1942 Nr. 43274 — BaVBl. S. 471 —), verlangen.

Anders liegt der Fall dagegen, wenn die Zwangsvollstreckung von Erfolg ist. Dann ist für die Tätigkeit des Landrats vom Beitragsschuldner eine Sportel zu erheben, die mit der Forderung des Versicherungsträgers beizutreiben ist; denn nur die Versicherungsträger sind nach § 117 RVO. von der Zahlung anderer als der in § 117 bezeichneten Beträge befreit, nicht aber

sind die Beitragsschuldner von solchen Zahlungen freigestellt. Diese haben daher nicht bloß die Auslagen, sondern die gesamten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung, wozu auch die Sportel für die Tätigkeit des Landrats gehört, zu bezahlen (§ 1 der VO. vom 21. 8. 1915 über die Beitreibung von Forderungen der Anstalten der Reichsversicherung und der Innungen — GVBl. S. 245 — und § 25 der VO. vom 27. 1. 1900, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen — GVBl. S. 387 — in der durch die VO. vom 14. 7. 1915 — GVBl. S. 169 — bekanntgegebenen geänderten Fassung).

Für die Festsetzung der Sportel sind § 8 des Verwaltungsgebührengesetzes, die §§ 8 und 31 des Gerichtskostengesetzes vom 5. 7. 1927 (RGBl. S. 152) sowie § 13 des Kapitels I des sechsten Teils der Notverordnung vom 6. 10. 1931 (RGBl. S. 537) maßgebend. Hiernach beträgt die Sportel für das Mahnverfahren bei einer Forderung

bis zu 1000 <i>R.M.</i> einschließlich . . . . .	1½ v. H.
von dem Mehrbetrag bis 2000 <i>R.M.</i> einschl. 1 "	"
" " " " 10000 " " "	½ "
" " " " " " "	¼ "

Dabei ist die Forderung auf die nächsthöheren 100 *R.M.*, bei Forderungen von mehr als 20000 *R.M.* auf die nächsthöheren 1000 *R.M.* abzurunden.

Die Mindestsportel beträgt 2 *R.M.*

Außer der Sportel sind noch die baren Auslagen (Porto usw.) zu erheben (§ 25 des Verwaltungsgebührengesetzes).

Für den Kosteneinzug wird folgendes Verfahren empfohlen:

Die Sportel für die Zwangsvollstreckungsanordnung ist zugleich mit der Forderung des Versicherungsträgers beizutreiben. Bei Übersendung der Vollstreckungsanordnung an den Vollstreckungsbeamten ist darauf hinzuweisen, daß die Vollstreckungsanordnungssportel unmittelbar auf das Konto der Bezirks- (Polizei-) Kasse zu überweisen oder bei fruchtloser Pfändung der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) zu benachrichtigt ist.

Oder: Abschrift der Vollstreckungsanordnung ist dem Versicherungsträger mit dem Ersuchen zu übersenden, nach Eingang des Betrags die Vollstreckungsanordnungssportel (die wie beim ersten Verfahren mit der Forderung des Versicherungsträgers beizutreiben ist) auf das Konto der Bezirks- (Polizei-) Kasse zu überweisen, oder aber dem Landrat (Polizeipräsidenten, Polizeidirektor) von der etwaigen fruchtlosen Pfändung Mitteilung zu machen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 577.

Siebente Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

RdErl. d. MdI. v. 16. 7. 1943 Nr. 49 050 Norm. XXVII<sup>6</sup>.

Nachstehend gebe ich eine vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene Siebente Tarif-

ordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.). vom 5. 6. 1943 bekannt — veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt vom 20. 6. 1943 S. IV 390 —.

Anlage.

Tarifregister Nr. 2233/16

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst.

Berlin, den 5. Juni 1943.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Siebente Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

I.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2, Buchstabe i, Satz 1 erhält folgende Fassung: „bei Gefolgschaftsmitgliedern deutscher Volkszugehörigkeit die Zeit erfüllter Wehrdienstpflicht in der bis zum 10. Oktober 1938 für die sudetendeutschen Gebiete zuständigen Wehrmacht.“
- b) Abs. 3, Satz 1 erhält folgende Fassung: „Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes liegen oder vor einer früheren Entlassung aus einem Grunde, den das Gefolgschaftsmitglied zu vertreten hatte, besteht mit Ausnahme der in Abs. 2 unter a und c bis h erwähnten Dienstzeiten kein Anspruch.“

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft.

— BaVBl. S. 579.

Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 7. 7. 1943

— II c 254/43-6553 a u. J 1600-19 I.

(1) Infolge Auflösung der überörtlichen Dienststellen des NS.-Reichskriegerbundes ist das Zentralnachweissamt für Kriegerverluste und Kriegergräber von mir im Einvernehmen mit dem OKW. und dem Leiter der Partei-Kanzlei mit der Ausstellung der Freikorps-Dienstbescheinigungen beauftragt worden. In Abänderung des RdErl. v. 12. 5. 1941 (MBlIV. S. 889)<sup>2)</sup> tritt daher an die Stelle der in dem RdErl. aufgeführten Bescheinigung der Bundesführung des NS.-Reichskriegerbundes (Kyffhäuserbund e. V.) in Zukunft eine entsprechende Bescheinigung des Zentralnachweissamts für Kriegerverluste und Kriegergräber.

(2) Der RFM. ist ADO. Nr. 6 zu § 7 ATO.<sup>1)</sup> gemäß mit der Regelung einverstanden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBlIV. S. 1120.

— BaVBl. S. 580.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1938 I S. 461, 1829; 1940 I S. 697.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 511.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Bürgersteuerausgleichsbeträge.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. v. 2. 7. 1943  
— LG 4240-166 I A u. V St 335/43 (C)-5630.

Wir ordnen in Ergänzung der Erl. über die Ermittlung und Auszahlung der Bürgersteuerausgleichsbeträge v. 28. 10. 1942 (RStBl. S. 1017; MBliV. S. 2113)<sup>1)</sup>, 19. 2. 1943 (RStBl. S. 193; MBliV. S. 279)<sup>2)</sup> und 30. 4. 1943 (RStBl. S. 386; MBliV. S. 759)<sup>3)</sup> — wegen der eingegliederten Ostgebiete Erl. v. 27. 3. 1943 (RStBl. S. 313; MBliV. S. 575) — das Folgende an:

#### 1. Berichtigung des Aufkommens an veranlagter Bürgersteuer 1941.

(1) Der Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrages ist das Aufkommen der Gemeinden an Bürgersteuer im Kalenderjahr 1941 zugrunde zu legen. Die Berichtigung des Aufkommens in den Fällen, in denen Bürgersteuer erst in einem späteren Zeitabschnitt vereinnahmt worden ist, ist bisher nur für Bürgersteuer vom Arbeitslohn (Abschn. 6 des oben bezeichneten Erl. v. 28. 10. 1942) und für Bürgersteueranteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen — § 4 BStG.<sup>4)</sup> — (Abs. 3 Ziff. 1 und 2 des oben bezeichneten Erl. v. 19. 2. 1943) zugelassen worden. Anordnungen über die Berichtigung des Aufkommens in anderen Fällen, insbesondere über die Berichtigung des Aufkommens an veranlagter Bürgersteuer, sind nicht getroffen worden. Es haben sich daraus Härten ergeben.

(2) Ich, der RFM., ermächtige die Finanzämter, das Aufkommen an veranlagter Bürgersteuer im Kalenderjahr 1941 (Abschn. 4 Abs. 2 Buchst. d des Erl. v. 28. 10. 1942) bei Vorliegen erheblicher Härten unter sinngemäßer Anwendung der für die Berichtigung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn ergangenen Anordnungen zu berichtigen (Hinweis auf Abschn. 6 des Erl. v. 28. 10. 1942). Eine Berichtigung kommt danach in Betracht, wenn veranlagte Bürgersteuer 1941 erst nach dem 31. 12. 1941 vereinnahmt ist und der nach dem 31. 12. 1941 vereinnahmte Betrag, abzüglich der im Kalenderjahr 1941 für vorangegangene Kalenderjahre vereinnahmten veranlagten Bürgersteuer, insgesamt 20 v. H. des Sollaufkommens der Gemeinde an veranlagter Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1941 übersteigt.

(3) Ist das Aufkommen an veranlagter Bürgersteuer im Kalenderjahr 1941 zu berichtigen, so sind dem bisherigen Aufkommen die nach dem 31. 12. 1941 vereinnahmten Beträge, abzüglich der im Kalenderjahr 1941 für vorangegangene Kalenderjahre vereinnahmten Beträge, hinzuzurechnen. Eine Berichtigung des für das Übergangsjahr 1942 Abschn. 5 Abs. 1 Buchst. c des Erl. v. 28. 10. 1942 gemäß anzurechnenden Aufkommens im Kalenderjahr 1942 kommt nicht in Betracht.

(4) Die Gemeinde muß die Berichtigung ihres Aufkommens bei dem zuständigen Finanzamt **spätestens am 31. 8. 1943 beantragen.**

#### 2. Bürgersteueranteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.).

(1) Die Gemeinden konnten Anträge auf Berichtigung

des Aufkommens an Bürgersteueranteilen 1941 im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.) Abs. 3 Ziff. 3 des oben bezeichneten Erl. v. 19. 2. 1943 gemäß oft nicht bis zum 10. 3. 1943 stellen. Wir verlängern diese Frist bis zum 31. 8. 1943 (oben zu Abschn. 1 Abs. 4).

(2) Alle Arbeiten zur Verteilung des Bürgersteuerausgleichsbetrages 1942 auf die steuerberechtigten Gemeinden (§ 4 BStG.) sind einzustellen (Hinweis auf den Erl. v. 29. 12. 1942, MBliV. 1943 S. 10<sup>5)</sup>, und auf Abs. 3 Ziff. 3 Satz 5 des Erl. v. 19. 2. 1943). Das gilt auch für die bei den Oberfinanzpräsidien § 4 Abs. 2 BStG. gemäß anhängigen Verfahren. Es ist für die Gemeinden im finanziellen Ergebnis gleichgültig, ob die Bürgersteueranteile 1942 an die steuerberechtigten Gemeinden abgeführt werden oder nicht, weil die Gemeinden ab 1942 Bürgersteuerausgleichsbeträge (auf der Grundlage des Aufkommens im Kalenderjahr 1941) erhalten und weil die 1942 vereinnahmten oder verausgabten Bürgersteueranteile bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages für das Übergangsjahr 1942 angerechnet werden (Abschn. 4 und 5 des Erl. v. 28. 10. 1942).

#### 3. Ausgleich von Überzahlungen der Überweisungsbeträge der Bürgersteuer vom Arbeitslohn für 1941.

(1) Es hat sich aus den Kassenbescheinigungen der Gemeinden über die Höhe des Aufkommens an Bürgersteuer 1941 (Muster Anl. 1 des oben bezeichneten Erl. v. 28. 10. 1942) ergeben, daß die Gemeinden für die Ermittlung der Überweisungsbeträge der Bürgersteuer vom Arbeitslohn (Abschn. 5 Buchstabe a Abs. 2 des Erl. v. 10. 9. 1941, RStBl. S. 673; MBliV. S. 1613)<sup>6)</sup> das Aufkommen in der Zeit vom 1. 1. bis zum 30. 6. 1941 oft zu hoch angegeben hatten. Dadurch haben die Finanzkassen (Oberfinanzkassen) zu hohe Überweisungsbeträge an Gemeinden ausgezahlt. Der für die Zeit vom 1. 7. bis zum 31. 12. 1941 überzahlte Betrag muß bei der Auszahlung des nächsten Teilbetrages des Bürgersteuerausgleichsbetrages 1943 einbehalten werden. Für das Kalenderjahr 1942 (Abschn. 5 Buchst. a Abs. 3 des Erl. v. 10. 9. 1941) kommt eine Einbehaltung nicht in Betracht, weil die gezahlten Überweisungsbeträge bei der Ermittlung des Bürgersteuerausgleichsbetrages für das Übergangsjahr 1942 angerechnet werden (Abschn. 5 Abs. 1 Buchst. a des oben bezeichneten Erl. v. 28. 10. 1942). Der für die Zeit vom 1. 7. bis zum 31. 12. 1941 überzahlte Überweisungsbetrag ist nur einzuhalten, wenn er 100 *R.M.* übersteigt.

(2) Ich, der RFM., weise die Finanzämter an, die bei der Auszahlung des Bürgersteuerausgleichsbetrages einbehaltenen Beträge (Abs. 1) bei Einzelplan XVII Kap. 7 Tit. 9 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts für 1943 als Haushaltseinnahme zu buchen.

#### 4. Ausgleich von Bürgersteuer 1942, die nach dem 31. 12. 1942 erstattet worden ist.

(1) Die Gemeinden haben Bürgersteueranforderungen für 1942 Abs. 3 des Erl. v. 11. 1. 1943 (RStBl. S. 57; MBliV. S. 344)<sup>7)</sup> gemäß zu berichtigen oder zu

ermäßigen. Die nach dem 31. 12. 1942 an Steuerpflichtige erstatteten Beträge müssen den Gemeinden vom Reich gutgebracht werden. Ich, der RFM., weise die Finanzämter an, diese Beträge den Gemeinden auf Antrag zu überweisen und bei Einzelplan XVII Kap. 1b Tit. 3a der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für 1943 mit der Zweckbestimmung „Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden an Bürgersteuer (Bürgersteuerausgleichsbetrag)“ als Haushaltsausgabe zu buchen.

(2) Haben Gemeinden veranlagte Bürgersteuer 1942, die nach dem 31. 12. 1942 eingegangen ist, Abschn. 1 des oben bezeichneten Erl. v. 30. 4. 1943 gemäß an die Finanzämter abzuführen, so sind diese Beträge mit den

Beträgen, die den Gemeinden Abs. 1 gemäß gutzubringen sind, zu verrechnen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.  
— MBliV. S. 1121.  
— BaVBl. S. 581.

1) Vgl. BaVBl. 1942 S. 1026.

2) Vgl. BaVBl. 1943 S. 196.

3) Vgl. BaVBl. 1943 S. 423.

4) Vgl. RGBI. 1937 I S. 1261 in der z. Z. geltenden Fass.

5) Vgl. BaVBl. 1943 S. 64.

6) Vgl. BaVBl. 1941 S. 863.

7) Vgl. BaVBl. 1943 S. 217.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Organisation.

#### Polizei-Dienstpässe.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 7. 7. 1943  
— O-Kdo II P VIII (9 d) 390 Nr. 22/43.

Bezug: RdErl. vom 7. Juni 1940 (MBliV. S. 1098).

Wie mir berichtet wird, sind die Eintragungen in die Polizei-Dienstpässe, deren Führung mit o. a. Erlaß angeordnet war, in vielen Fällen sehr nachlässig und unvollständig durchgeführt worden. Bei einigen Kommandos der Feuerschutzpolizei sind diese Dienstpässe bisher sogar noch nicht einmal zur Ausgabe gekommen.

Ich bitte daher, die in diesem Zusammenhang ergangenen Anordnungen umgehend durchzuführen und die Eintragungen in den Polizei-Dienstpässen ständig auf dem Laufenden zu halten. Besonders sind die Eintragungen bei Abordnungen und Versetzungen zu überprüfen und zu vervollständigen.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 7. 1943 Nr. 48 954.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 583.

#### Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Res.  
RdErl. d. MdI. v. 19. 7. 1943 Nr. 50 553.

Zum Vollzug des Abschnitts F Abs. 2 des Ersten Durchf.-Erl. über die Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Reserve vom 17. 11. 1942 (MBliV. 1943 S. 1031) ordne ich an:

Nach diesem Abschnitt ist die Erfassungsdienststelle des Polizeireservisten für die Bearbeitung der Anträge auf Zahlung der Einsatzbesoldung zuständig. Dieses Verfahren stößt bei denjenigen Polizeireservisten, deren Erfassungsdienststelle ein Landrat (ohne staatliche Pol.-Verwaltung) ist und die z. Zt. der Antragstellung bei einer staatlichen Pol.-Verwaltung Dienst tun, auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Ich beauftrage daher mit der Gewährung und Zahlung der Einsatzbesoldung für solche Pol.-Reservisten die staatlichen Pol.-Verwaltungen, bei denen z. Zt. der

Antragstellung diese Pol.-Reservisten verwendet werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.  
— BaVBl. S. 583.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Beschaffung von Feuerlöscharmaturen für die Feuerschutzpol., Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 1. 7. 1943  
— O-Kdo I F (2 c) 211 Nr. 50/43.

Die Fertigung von Feuerlöscharmaturen ist durch den Arbeitsring Feuerlöscharmaturen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe als Sonderbeauftragter für das Feuerlöschgerätewesen neu geregelt worden. Die hier getroffenen Maßnahmen bedingen zugleich grundlegende Änderungen des bisherigen Vertriebes. Ich gebe daher folgendes bekannt:

1. Feuerlöscharmaturen werden nur noch von folgenden Herstellern gefertigt:

Albach & Co., Frankfurt a. M.-Höchst,  
Gebr. Bachert, Bad Friedrichshall-Kochendorf,  
Wilh. Barth, Fellbach bei Stuttgart,  
Ewald-Feuerwehrgeräte, Küstrin,  
Richard Herold, Komotau/Sudetengau,  
Albert Hiby, Plettenberg/Westf.,  
Aug. Hoenig, Köln-Nippes,  
J. Schmitz & Co., Frankfurt a. M.-Höchst,  
Luitpold Schott, Potsdam-Bornim,  
Max Widenmann, Giengen/Brenz,  
Zulauf & Cie., Frankfurt a. M.

2. Die Hersteller geben Feuerlöscharmaturen nur noch gegen „Bezugsanweisungen für Feuerlöscharmaturen“ ab. Bezugsanweisungen werden von den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspol., in bestimmten Fällen auch unmittelbar von mir ausgestellt. Der Bezugsausweis enthält Angaben über den Typ, die Größe und die Menge der zum Ankauf freigegebenen Armaturen und das Fertigungsvervielfachungsjahr.

3. Bezugsausweise sind von den Kommandos der Feuerschutzpol. und den Freiw. Feuerwehren auf dem im RdErl. v. 16. 2. 1940 (MBliV. S. 303)<sup>1)</sup> vorgeschriebenen Dienstwege bei den zuständigen Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspol. anzufordern. Da nur eine begrenzte Menge von Feuerlöscharmaturen gefertigt wird, können zunächst nur die dringendsten Anträge berücksichtigt werden.

4. Bezugsanweisungen für die Beschaffung von D-, C-, B- und A-Festkupplungen, A-Saugkupplungen und Kupplungsschlüsseln, die von den Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren benötigt werden, werden nicht von den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspol. ausgestellt. Die Beschaffung und Verteilung dieser Armaturen erfolgt auf dem gleichen Wege wie der Nachschub von Feuerlöschschläuchen und Druckkupplungen gemäß RdErl. v. 26. 6. und 16. 7. 1941 (MBliV. S. 1177<sup>2)</sup>, 1321<sup>3)</sup>) durch das Reichsamt Freiw. Feuerwehren.

5. Die Anfertigung von Feuerlöscharmaturen, die nicht den Normen entsprechen, unterliegt besonderen Bestimmungen. Derartige Anträge sind in begründeten Ausnahmefällen wie bisher unter Beifügung der entsprechenden Metallanforderungsscheine den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspol. einzureichen. Diese leiten die Anträge an mich weiter.

6. Für die Deckung des Armaturenbedarfs der Werkfeuerwehren steht der Reichsgruppe Industrie ein eigenes Kontingent zur Verfügung.

7. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Ausrüstung der aus der Neufertigung kommenden Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes sowie der TS 8 und TSA. Die Bestückung dieser Fahrzeuge und Geräte erfolgt ohne weiteres unmittelbar von den Herstellern, soweit sie zu ihrem Lieferumfang gehört.

— MBliV. S. 1097.

— RdErl. d. MdI. v. 16. 7. 1943 Nr. 48 166.

An alle Pol.-Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 584.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 282.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 669.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. S. 671.

#### Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 26. 6. 1943 — Az. 41 d 19.14 Nr. 1093/43 (L. In. 13/2 I F).

Bezug: DRdLuObdL. — Az. 41 d 19.14 Nr. 2478/42 (L. In. 13/2 I F) v. 2. 6. 1943, der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Nr. 715/42 (a) v. 12. 5. 1942.

Nach den bei den zuständigen Obersten Reichsbehörden vorliegenden Berichten sind die Luftschutzmaßnahmen in Kirchen, Schlössern und sonstigen kulturgeschichtlich wertvollen Bauten z. T. noch unzureichend. Dies trifft besonders auf den Bereitschaftsdienst, auf Entrümpelungsmaßnahmen und die Bereitstellung von LS.-Geräten und Löschmitteln zu.

Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, daß die unzulänglichen LS.-Maßnahmen häufig auf mangelnde Kenntnis der Materie und auf unzureichende Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Dienststellen zurückzuführen gewesen sind. In einer ganzen Reihe von Fällen hätte durch behelfsmäßige Maßnahmen und durch eigene Initiative Abhilfe geschaffen werden können.

#### A. Bereitschaftsdienst.

Die personelle Einteilung, insbesondere der Bereitschaftsdienst während der betriebsfreien Zeit, ist überall dort besonders unzulänglich, wo, wie z. B. in Kirchen und Museen, Gefolgschaftsmitglieder fehlen oder ihre

Anzahl nicht ausreicht. Es ist zwecklos, dem Pfarrer oder Küster einer Kirche oder dem Verwalter eines Schlosses zwar die Verantwortung für den Luftschutz des ihm anvertrauten Gebäudes zu übertragen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß er auch die Mittel für die Durchführung, insbesondere genügend Personal zur Überwachung erhält. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten müssen durch enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen LS.-Leitern, den kirchlichen Stellen und den Organen der Denkmalpflege einerseits und den Betriebsführern andererseits unter Einschaltung auch der RLB.-Dienststellen überwunden werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die unersetzlichen Kulturgüter so gut wie nur irgend möglich zu sichern, und um weiterhin zu vermeiden, daß wertvolle Kräfte und Mittel an weniger schutzwürdigen Objekten eingesetzt werden, ist in jedem LS.-Ort, in dem sich kulturgeschichtlich wertvolle Bauten befinden, eine Rangliste dieser Bauten anzulegen, wobei die nach ihrer Bedeutung an der Spitze stehenden Bauten vorrangig mit Personal und Gerät zu versehen sind. Die Liste ist von den örtlichen LS.-Leitern im Einvernehmen mit den Organen der Denkmalpflege, die insoweit auch die Kirchen zu betreuen haben, aufzustellen. Die örtlichen LS.-Leiter überprüfen sodann die Luftschutzmaßnahmen der in die Liste aufgenommenen Bauten und ziehen das etwa fehlende Personal heran. Der Heranziehung sind die Vorschläge zugrunde zu legen, die von den Betriebsführern selbst ggf. unter Einschaltung der Dienststellen des RLB. zu machen sind. Auf Ziffer 2 b der L. Dv. 755/3 (Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen) wird hierbei hingewiesen. Die Heranziehung betriebsfremder Personen kommt erst in Betracht, wenn alle einsatzfähigen, zu dem Betriebe gehörenden Personen voll erfaßt sind. Hierzu gehören z. B. bei Hochschulen aller Art nicht nur die Studenten, sondern auch die Angehörigen des Lehrkörpers. Die Gestellung von Soldaten als Brandwachen kommt im Rahmen der örtlichen gegebenen Möglichkeiten nur für besondere Einzelfälle in Betracht. Die entsprechenden Verhandlungen mit den Standortältesten sind erst aufzunehmen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Heranziehung betriebsfremder Personen erschöpft sind.

#### B. Zugänglichkeit der Nebenräume in Kirchen.

Zugänge und Abgänge von Dachböden und den oberen Leitergängen, Fluchtböden und Verbindungstüren müssen durch Kalkanstrich und Beschriftung deutlich gekennzeichnet werden. Türen zum Orgelinnern, zu Bälgen, Kammern und zu sonstigen Nebenräumen müssen unverschlossen bleiben. Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Zugangswege, auch Wendeltreppen, Laufstege auf Gewölben usw. begehbar sind.

#### C. Entrümpelung.

Nach den vorliegenden Berichten befinden sich in kulturhistorisch wertvollen Behördengebäuden noch immer Akten auf den Dachböden. Das Erforderliche ist zu veranlassen.

Ferner ist berichtet worden, daß in zunehmendem Umfang Kirchen als Lagerspeicher für Möbel und sonstiges Haushaltsgut verwendet werden. Diese Maßnahme erhöht die Brandgefahr der betreffenden Kirche

und gefährdet damit auch deren Umgebung. Grundsätzlich kann daher die Unterbringung von Möbeln u. dgl. in Kirchen nur als vorübergehende Notmaßnahme gerechtfertigt sein, wenn es sich z. B. um die Bergung von Möbeln aus bombengeschädigten Häusern handelt, die sonst auf die Straße gestellt werden müßten. Für beschleunigten Abtransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen, besonders wenn die Kirchen in dichtbesiedelten Gegenden liegen. Es ist außerdem dabei zu beachten, daß das volkswirtschaftlich wertvolle Gut zusammengestellt in Kirchen einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn es z. B. verteilt in leerstehenden Geschäften des Einzelhandels aufgestellt wird.

#### D. Löschmittel und Luftschutzgeräte.

Die ausreichende Bereitstellung der Löschmittel, insbesondere von Wasser und Sand kann nur durch ständige Überprüfungen sowie auch durch Nachprüfung der Erfüllung polizeilicher Auflagen erreicht werden. Wo besondere Schwierigkeiten auftreten, z. B. dadurch, daß in Türmen und auf hohen Kirchenböden aufgestellte Wasserbottiche durch betriebseigene Kräfte nicht gefüllt werden können, ist die Luftschutz-Polizei von den Betriebsluftschutzleitern um Unterstützung zu bitten.

Der Bedarf an Luftschutzgeräten ist allgemein mit der zunehmenden Härte des Luftkrieges wesentlich gestiegen. Auch auf dem Gebiet der Gerätebeschaffung muß ein enges Einvernehmen aller Beteiligten herbeigeführt werden und, soweit noch nicht geschehen, durch Einführung der zu A bezeichneten Rangfolge sichergestellt werden, daß wenigstens die schützwürdigsten Objekte mit dem notwendigen Gerät ausgestattet werden. Die Bedarfsdeckung für größere Geräte, wie Löschfahrzeuge, Karren, Schläuche, also von Material, das für Gebäude notwendig ist, die mit LS-Handspritzen allein nicht geschützt werden können, wird nunmehr nach einer besonderen Liste des RMfWEuV. möglich sein. Diese Liste sowie der Beschaffungsweg wird noch besonders bekanntgegeben. Die Fertigung von Wassergefäßen wird demnächst anlaufen.

Die örtlichen LS-Leiter sind entsprechend anzuweisen.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 7. 1943 Nr. 49 122.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung. Der Bezugserlaß ist mir nicht zugegangen.

— BaVBl. S. 585.

#### Erleichterte Ausnahmegewilligung vom Bauverbot für bauliche LS.-Maßnahmen im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz.

RdErl. d. GB-Bau v. 3. 6. 1943 — GB 4126/43—X h.

Um die Maßnahmen im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz zu vervollkommen und zu fördern, haben sich in vielen Fällen die Arbeiter der Betriebe und Werke bereiterklärt, LS.-Baumaßnahmen in Überstunden oder in ihrer Freizeit ohne die Inanspruchnahme von Baufirmen auszuführen. Für derartige Arbeiten wird folgende Sonderregelung gemäß § 9 Abs. 3 der 31. Anordnung des GB-Bau vom 15. 1. 1943 getroffen:

1. LS.-Bauvorhaben und Baumaßnahmen, die mit eigenen Kräften der Werke und Betriebe (Regiearbeiter) ausgeführt werden und kein Baueisen

erfordern, können in formlosem Verfahren freigegeben werden, wenn die Gesamtbausumme den Betrag von *R.M.* 50 000.— nicht übersteigt.

2. Die Werke und Betriebe beantragen die Ausnahmegewilligung ggf. über die Werkluftschutz-Bereichsstellen der Reichsgruppe Industrie bei den LGK.s unter Angabe des Bauvorhabens oder der Baumaßnahmen, der überschläglich ermittelten Bausumme und der benötigten Tagewerke. Die LGK.s prüfen diese Angaben und leiten den Antrag an den zuständigen Baubevollmächtigten weiter.
3. Der Baubevollmächtigte entscheidet über den Antrag und benachrichtigt unmittelbar den Antragsteller und das LGK., den Vorsitz der Rüstungskommission, den Gaubeauftragten, das Landesarbeitsamt und die Baupolizeibehörde.
4. Der Gaubeauftragte überwacht mit Hilfe der Baupolizeibehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, daß die Arbeiten im genehmigten Rahmen bleiben und ohne Inanspruchnahme von gewerblichen Unternehmungen und ohne Vermehrung der Regiearbeiter durchgeführt werden.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 7. 1943 Nr. 48 842.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 587.

#### Beteiligung der *W* an der Beseitigung von Bombenschäden.

RdErl. d. RF~~W~~ v. 26. 5. 1943.

Auf Anregung des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition ordne ich für die Beteiligung der Allgemeinen *W* an Aufräumarbeiten nach Bombenangriffen folgendes an:

1. Die *W*-Angehörigen, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Schlüsselstellungen (Schlüssel- oder Fachkräfte) einnehmen, sind zur Beseitigung von Bombenschäden nicht heranzuziehen.

2. Ungelernte Arbeitskräfte und solche aus den Verwaltungen können zum kurzfristigen Einsatz befohlen werden. Der Einsatz hat im Einvernehmen mit den Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos standortweise durch die jeweils zuständigen Einheiten zu erfolgen.

— RdErl. d. MdI. v. 19. 7. 1943 Nr. 45 216.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 588.

#### Anträge auf Verleihung des LS.-Ehrenzeichens.

RdErl. d. MdI. v. 17. 7. 1943 Nr. 50 077.

Mein RdErl. v. 1. 3. 1943 (BaVBl. S. 202) ist wie folgt zu ändern:

Streiche in Absatz 2 Zeile 4 und 7 die Worte  
in Stuttgart

und setze dafür

Stuttgart (nicht gesperrt),

in Zeile 10 streiche

in Heilbronn

und setze dafür

Heilbronn (nicht gesperrt).

Auf Ziffer (4) c des RdErl. d. RMdI. v. 20. 10. 1942 (BaVBl. S. 991) nehme ich hierbei Bezug.

An die Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 588.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Umquartierung wegen Luftgefährdung und Flieger-  
schäden, hier Räumungsfamilienunterhalt.

RdErl. d. MdI. v. 20. 7. 1943 Nr. 50 888.

Im Interesse einer einheitlichen, zweckmäßigen und raschen Hilfeleistung für die in letzter Zeit wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden Umquartierten erscheint es notwendig, daß die FU-Stellen im Rahmen der Gewährung von Räumungsfamilienunterhalt den Umquartierten, soweit erforderlich, im Wege der Bewilligung einmaliger Beihilfen in angemessenen Grenzen auch die Beschaffung der notwendigsten persönlichen Bedarfsgegenstände, wie Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhe u. ähnl., ermöglichen (vgl. hierwegen Nr. 1 Abs. 3 des 11. RdErl. d. RMdI. v. 25. 7. 1942 — BaVBl. S. 688 — in Verbindung mit Nr. 115 des RdErl. d. RMdI. v. 5. 5. 1942 — MBliV. S. 817). Die Verweisung der Geschsteller an Ihre Feststellungsbehörde hat zur Vermeidung der Inanspruchnahme verschiedener örtlicher Behörden daher zu unterbleiben. Ich mache jedoch ausdrücklich auf die Mitteilungspflicht an die Feststellungsbehörde des Heimortes des Umquartierten nach Ziff. 10 des ersterwähnten Runderlasses aufmerksam.

Anträge auf Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere Möbelstücken u. ähnl., sind zurückzustellen. Hierwegen wird noch weitere Mitteilung folgen.

An die Stadt- und Landkreise, Abt. FU und die Feststellungsbehörden.

— BaVBl. S. 589.

Nachweisung über Fliegerschäden an Wohngebäuden.

RdErl. d. Reichswohnungskommissars v. 22. 6. 1943  
— II 1 Nr. 2851/11/43 (BfB).

Mit meinem Runderlaß vom 17. 7. 1942<sup>1)</sup> — II d Nr. 2840/10/42 — sind Sie aufgefordert worden, mir halbjährlich, jeweils zum 30. 10. und 30. 4., abschließend mit dem Stand vom 1. 10. und 1. 4., die Schäden an Wohngebäuden, die durch feindliche Fliegerangriffe entstanden sind, zu melden. Als Unterlage für die Meldung hatte ich Ihnen ein Übersichtsschema übersandt, in dem nicht nur nach den völlig und teilweise zerstörten Wohngebäuden und Wohnungen gefragt wurde, sondern auch Fragen nach der Anzahl derjenigen Wohnungen, die von den teilweise und völlig zerstörten Wohngebäuden und Wohnungen alsbald wieder hergestellt werden, zu beantworten waren. Weiterhin waren die Zahlen derjenigen Wohngebäude und Wohnungen, die als Ersatz der völlig oder teilweise zerstörten Wohngebäude und Wohnungen neu errichtet werden, sowie der sich für dauernd oder vorübergehend ergebende Abgang an Wohngebäuden und Wohnungen anzugeben.

Die bei der Beantwortung dieser Fragen entstehenden Schwierigkeiten sind, wie mir berichtet worden ist, jedoch jetzt so groß, daß ich bereit bin, auf weitere Meldungen dieser Art zu verzichten und mich mit einer wesentlich vereinfachten Form der Meldungen zufrieden zu geben.

Ich ersuche Sie daher, mir künftig nur die Anzahl derjenigen Wohnungen zu melden, die entweder völlig zerstört oder so schwer beschädigt sind, daß sie bis zum Kriegsende ausfallen. Die ersten Meldungen sind zum 30. 7. d. J. mit dem Stand vom 1. 7. d. J. zu erstatten, und zwar über die Zahl der seit Ihrem letzten Bericht für die Kriegsdauer ausgefallenen Wohnungen. Die weiteren Meldungen sind jeweils am 30. 10. d. J. mit dem Stand vom 1. 10. d. J. und am 30. 4. mit dem Stand vom 1. 4. d. J. fällig. Wo eine genauere Auszählung unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten sollte, ersuche ich wenigstens um überschlägige Angaben.

Die Meldungen sind geheim zu behandeln und unter „Einschreiben“ zu übersenden; das gilt nicht für Fehlanzeigen.

— RdErl. d. Gauwohnungskommissars — Wohnungs- und Siedlungsamt bei dem Minister des Innern — v. 20. 7. 1943 Nr. 1226.

Die ersten Meldungen nach dem Stand vom 1. 7. 1943 sind, soweit bisher noch keine Anzeigen erstattet wurden, bis spätestens 10. 8. 1943 bei mir vorzulegen. Die Berichte der Gemeinden an den Landrat sind bis zum 1. 8. 1943 zu erstatten. Die weiteren Meldungen sind jeweils am 15. 4. und 15. 10. bei mir einzureichen. Meldungen an die Landräte 10 Tage vor diesem Termin.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 589.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

### Änderung und Ergänzung

der Vergütungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 6. 1943 — I Ra 8696/43-116 Ub.

Auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) bestimme ich im Einvernehmen mit dem OKW., dem GBW., dem RFM. und dem RfPr. in Änderung und Ergänzung der Vergütungsbestimmungen des RdErl. v. 16. 5. 1941 (MBliV. S. 911)<sup>1)</sup> über die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. folgendes:

#### A. Änderung der Bestimmungen über die Höchstvergütung für Zimmer in Beherbergungsbetrieben.

1. In Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 des RdErl. v. 16. 5. 1941 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die zulässige Höchstvergütung beträgt für ein Einbettzimmer 6 *R.M.*, für ein Zweibettzimmer 12 *R.M.*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *R.M.* mehr.“

2. In Abschn. II Nr. 8 Abs. 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Der zulässige Höchstbetrag beträgt für ein Einbettzimmer 6 *R.M.*, für ein Zweibettzimmer 12 *R.M.*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *R.M.* mehr.“



## B. Ergänzung der Vergütungsbestimmungen für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe.

### 1. Vergütungskürzung bei Inanspruchnahme von längerer Dauer.

(1) Der für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der Bestimmungen der Nrn. 4, 8, 9 und 11 Abs. 2 und 3 des RdErl. v. 16. 5. 1941 (MBliV. S. 911)<sup>1)</sup> errechnete monatliche Vergütungsbetrag ist vom 7. Monat der Inanspruchnahme an ohne Rücksicht auf den Zweck der Inanspruchnahme bei Gaststättenbetrieben um 15 v. H., bei Jahresbetrieben des Beherbergungsgewerbes um 20 v. H. und bei Saisonbetrieben des Beherbergungsgewerbes um 30 v. H. zu kürzen. Der nach Nr. 3 des genannten RdErl. für die Inanspruchnahme von Sälen errechnete Vergütungsbetrag unterliegt vom Beginn des 7. Monats der Inanspruchnahme ab einer Kürzung um 20 v. H.

(2) Wird derselbe Leistungsgegenstand mehrmals in Anspruch genommen, so gelten diese Inanspruchnahmen innerhalb der für die Berechnung der Vergütungskürzung nach Abs. 1 maßgebenden Zeitdauer als eine Inanspruchnahme. Wird jedoch der Vergütungsanspruch nach Beendigung einer Inanspruchnahme auf längere Dauer als 2 Wochen unterbrochen, dann ist die für die Vergütungskürzung maßgebende Zeitdauer vom Beginn der neuen Inanspruchnahme zu berechnen.

### 2. Vergütungsberechnung im Verfahren nach § 27 RLG.

(1) Jeder Beteiligte kann

- a) bei Beginn der Inanspruchnahme nach Scheitern der Einigungsverhandlungen,
- b) nach dem Wirksamwerden der in Nr. 1 vorgesehenen Kürzung der Vergütung (d. i. nach Beginn des 7. Monats der Inanspruchnahme),
- c) nach Beginn des 13. Monats der Inanspruchnahme jederzeit

beantragen, daß die Vergütung im Verfahren nach § 27 RLG. durch die zuständige Verwaltungsbehörde abweichend von den Bestimmungen des RdErl. v. 16. 5. 1941 (MBliV. S. 911)<sup>1)</sup> und gegebenenfalls der Nr. 1 dieses RdErl. festgesetzt wird, wenn er glaubhaft macht, daß die nach den genannten Bestimmungen berechnete Vergütung — in den Fällen b und c für die der Antragstellung folgende Zeitdauer — zu hoch oder zu niedrig ist.

(2) Verlangt ein Beteiligter eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Vergütung im Sinne des vorstehenden Abs. 1, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn die verfahrensmäßige Nachprüfung die Berechtigung des Antrages ergibt, die Vergütung auf der Grundlage der Selbstkosten des Betriebes (Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals, Abschreibung, Instandhaltung usw.) einschl. eines angemessenen Unternehmerlohns nach allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen festzusetzen. Der Erlaß näherer Richtlinien über die Berechnung der Vergütung auf dieser Grundlage bleibt vorbehalten. Ansprüche wegen außergewöhnlicher Abnutzung und wegen des mit dem Wiederanlaufen des Betriebes nach Rückgabe verbundenen Aufwands bleiben bei Berechnung der Vergütung nach den Selbstkosten in vollem Umfange der Entschädigungsregelung vorbehalten. Die gewöhnliche militärische Abnutzung hingegen ist durch die Vergütung abzugelten.

(3) Der Leistungspflichtige hat der nach § 27 Abs. 2 RLG. zuständigen Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen die für die Berechnung der Selbstkosten und des Unternehmerlohns maßgebenden Unterlagen offenzulegen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann dies auf einen mit Gründen versehenen Antrag des Leistungsempfängers auch schon vor Einleitung des Verfahrens nach § 27 RLG. verlangen. Sie gewährt ihm auf Antrag Einsicht in diese Unterlagen.

### C. Inkrafttreten.

(1) Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 1943 in Kraft. Er findet auch auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch streitigen Fälle Anwendung.

(2) Die nach Abschn. B Nr. 1 dieses RdErl. vorzunehmende Kürzung der Vergütung tritt auch dann ein, wenn der Beginn der für den Eintritt der Kürzung maßgebenden Zeitdauer der Inanspruchnahme in die Zeit vor Inkrafttreten dieses RdErl. zurückreicht. Ebenso kann die nach Abschn. B Nr. 2 Abs. 1 in den Fällen b und c zulässige Antragstellung auch dann erfolgen, wenn der Beginn der für die Berechtigung zur Antragstellung maßgebenden Zeitdauer in die Zeit vor Inkrafttreten dieses RdErl. zurückreicht.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verw., die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1056.

— BaVBl. S. 590.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 462.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

### Richtlinien für die Verwendung von Mischbinder. RdErl. d. MdI. v. 17. 7. 1943 Nr. 48 161.

Den Baupolizeibehörden geht ein Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1943 Nrn. 9 bis 10 Teil I mit dem RdErl. d. RAM. v. 4. 3. 1943 IV b 11 Nr. 9706—38/43 und der Vornorm DIN 4207 „Mischbinder“ zur Kenntnis und Beachtung zu. Die Vornorm DIN 4207 „Mischbinder“ ist damit als Richtlinie für die Baupolizei im ganzen Reichsgebiet eingeführt.

Das im obenbezeichneten RdErl. d. RAM. angeführte RdSchr. v. 6. 12. 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60/40 ist abgedruckt im BaVBl. 1941 S. 443 (vgl. auch die Baurechl. Best. S. 1032).

Der Teil C der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton vom April 1937 ist noch in Geltung.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 591.